

**VWG Wohnungsgesellschaft mbH
Vorharzer Heimstätte i. L.**

Testat zum
Jahresabschluss in Liquidation
gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2024
und zum Lagebericht für das
Liquidationsgeschäftsjahr
vom 6. März 2023 bis 5. März 2024

Liquidationszwischenbilanz VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i.L., Stadt Seeland, OT Nachterstedt zum 05.03.2024

	05.03.2024	06.03.2023		05.03.2024	06.03.2023
	€	€		€	€
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	78.750,00	78.750,00
Entgeltlich erworbene Lizenzen	3,00	3,00	II. Gewinnvortrag	109.156,74	109.156,74
			III. Jahresfehlbetrag	-9.126,48	0,00
II. Sachanlagen				<u>178.780,26</u>	<u>187.906,74</u>
1. Grundstücke und grundstücksgleiche	0,00	0,00			
Rechte ohne Bauten			B. Rückstellungen		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.402,00	3.799,00	Sonstige Rückstellungen	98.451,92	99.078,72
	<u>2.405,00</u>	<u>3.802,00</u>			
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke			1. Verbindlichkeiten aus Vermietung	4.757,71	9.340,37
1. Grundstücke und grundstücksgleiche			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.075,77
Rechte ohne Bauten	0,00	0,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten	21.777,15	11.259,04
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	davon aus Steuern: 4.845,23 € (3.690,58 €)	26.534,86	22.675,18
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Vermietung	0,00	0,00			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>			
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben					
1. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	301.362,04	66.643,37			
2. Bausparguthaben	0,00	239.215,27			
	<u>301.362,04</u>	<u>305.858,64</u>			
Bilanzsumme	303.767,04	309.660,64	Bilanzsumme	303.767,04	309.660,64

Gewinn- und Verlustrechnung vom 06. März 2023 bis 05. März 2024

Anlage I
Seite 2

	06.03.2023 bis 05.03.2024	
1. Umsatzerlöse		
a) aus anderen Lieferungen u. Leistungen		1.827,77
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>24.093,56</u>
		<u>25.921,33</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-10.800,00	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-746,80	-11.546,80
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.163,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-24.069,04
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		308,97
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		47,75
9. Ergebnis nach Steuern		-10.500,79
10. Sonstige Steuern		1.374,31
11. Jahresüberschuss		<u><u>-9.126,48</u></u>

Anhang für das erste Liquidationsgeschäftsjahr für die Zeit 06.03.2023 bis zum 05.03.2024

I. Allgemeine Hinweise

Die VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. hat ihren Sitz in der Stadt Seeland, OT Nachterstedt, und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nr. HRB 107321.

Die Gesellschafterversammlung hat am 5. März 2023 beschlossen, die Gesellschaft mit Ablauf des 5. März 2023 aufzulösen. Herr Reiner Olbrich wurde mit Beginn des 6. März 2023 zum Liquidator bestellt. Das erste Liquidationsgeschäftsjahr beginnt am 6. März 2023 und endet am 5. März 2024.

Der vorliegende Liquidationszwischenabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftervertrages aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Liquidationszwischenabschluss zum 5. März 2024 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches HGB aufgestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Das Sachanlagevermögen ist mit fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet.

Das Anlagevermögen ist zu fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet.

Das im Anlagevermögen ausgewiesene Grundstück ohne Bauten weist aufgrund von in früheren Jahren vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen einen Buchwert von 0,00 € aus.

Das im Umlaufvermögen bilanzierte zum Verkauf bestimmte Grundstück ist ebenfalls zum niedrigeren beizulegenden Wert von TEUR 0 angesetzt.

Die Forderungen sind zu Nennwerten bewertet. Erkennbare Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch Wertberichtigungen angemessen berücksichtigt.

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sowie werden zum Nominalwert erfasst.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Vermietung und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Forderungen bei denen Zweifel an der Werthaltigkeit bestehen wurden einzelwertberichtigt oder direkt abgeschrieben. Die Einzelwertberichtigungen für die Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen betragen TEUR 47.

2. Latente Steuern

Etwaige aus Bilanzdifferenzen resultierende aktive Steuerlatenzen sowie aktive Steuerlatenzen auf verrechenbare Verlustvorträge werden in Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt.

3. Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungs- und Steuerberatungskosten (TEUR 25) und Archivierungskosten (TEUR 7). Weiterhin sind erwartete Leerstandskosten für 2021 bis zum Verkauf der Immobilienbestände der GmbH entsprechend der Betriebskostenabrechnung des Erwerbers enthalten (TEUR 67). Die Rückstellungen für Archivierungskosten wurden wegen Geringfügigkeit nicht abgezinst.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge (TEUR 20) aus weitestgehend erfolgreich für die Gesellschaft betriebenen Mahnverfahren durch eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei. Weiterhin wurden Verbindlichkeiten von rd. TEUR 3 erfolgswirksam vereinnahmt, da die Ansprüche verjährt sind.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten TEUR 4 periodenfremde Aufwendungen, u.a. aus der Rückerstattung in Vorjahren überzahlter Mieten sowie für Gewässerumlagen der Jahre 2020 und 2021.

5. Sonstige Angaben

1. Liquidator

Herr Reiner Olbrich, Gatersleben

2. Aufsichtsratsmitglieder

Redöhl, Gerhard	Stadtrat Seeland	Aufsichtsratsvorsitzender
Hampe, Siegfried	Ortsbürgermeister Nachterstedt	Aufsichtsratsmitglied
Reuß, Klaus-Jürgen	Ortschaftsrat Hoym	Aufsichtsratsmitglied
Gleichner, Dieter	Ortschaftsrat Frose	Aufsichtsratsmitglied

6. Verlauf des Liquidationsverfahrens und Vermögensverteilung

Am 21.03.2023 wurde der Gläubigeraufruf im Unternehmensregister veröffentlicht. Das Sperrjahr endet damit am 20.03.2024.

Die Aktivitäten der Gesellschaft sind vollständig auf die Liquidation der Gesellschaft ausgerichtet, ein operatives Geschäft wird nicht mehr betrieben.

Für ein im Anlagevermögen bilanziertes Grundstück (Buchwert 0,00 €) wird die Verwertung im Verlauf des Jahres 2024 angestrebt. Ebenso soll die Liquidierung des übrigen Sachanlagevermögens erfolgen.

Die abschließende Vermögensverteilung erfolgt nach Beendigung der Liquidation mit der Schlussrechnungslegung. Die Beendigung der Abwicklung wird frühestens in 2024 erfolgen.

Nachterstedt, 15.10.2024



Der Liquidator
Reiner Olbrich

WVG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i.L., Stadt Seeland, OT Nachterstedt
Anlagenpiegel zum 05.03.2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Restbuchwerte	
	06.03.2023	05.03.2024	Wirtschaftsjahr	Endstand	05.03.2024	06.03.2023
Posten des Anlagevermögens						
	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
	29.346,00	0,00	0,00	29.343,00	3,00	3,00
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke ohne Bauten	40.418,00	0,00	0,00	40.418,00	0,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.992,73	1.626,00	1.163,00	47.193,73	1.392,00	3.799,00
GESAMT	120.756,73	1.626,00	1.163,00	76.536,73	1.392,00	3.802,00

Verbindlichkeitspiegel zum 05.03.2024

	Restlaufzeit			06.03.2023 Gesamt EUR
	< 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten aus Vermietung	4.757,71 (9.340,37)	0,00	0,00	4.757,71
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 (2.075,77)	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	21.777,15 (11.259,04)	0,00	0,00	21.777,15
	26.534,86 (22.675,18)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	26.534,86 (22.675,18)

Lagebericht für das erste Liquidationsgeschäftsjahr für die Zeit vom 06.03.2023 – 05.03.2024

1. Grundlagen des Unternehmens

Die VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. (bis 6. März ohne i. L.) ist ein Unternehmen der Städte Stadt Seeland (82,67 % Gesellschafteranteile) und der Stadt Aschersleben (17,33 % Gesellschafteranteile).

Durch den Verkauf des gesamten Wohnungsbestandes im Jahr 2021 betrieb die Gesellschaft im Berichtszeitraum kein operatives Geschäft mehr. Seit dem 06.03.2023 (Eintragung ins Handelsregister: 20.03.2023) befindet sich die Gesellschaft in Liquidation. Zum Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer, Herr Reiner Olbrich, bestimmt. Der Gläubigeraufruf und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgten fristgemäß.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum war geprägt von der Abwicklung der noch offenen Positionen des Wohnungsverkaufs im Geschäftsjahr 2021 (Betriebskostenabrechnung und Erwerberabrechnung). Ein operatives Geschäft erfolgte nicht mehr.

Leider konnten diese Abrechnungen noch nicht vollzogen werden, da uns die Unterlagen der Betriebskostenabrechnung (BKA), die erst im Herbst 2023 abgeschlossen wurde, noch nicht vorliegen. Die Prüfung der BKA ist aber unerlässlich, um die Leerstandskosten prüfen zu können. Rückstellungen dafür wurden in einer Höhe von 67 TEURO gebildet.

Erklärend ist hinzuzufügen, dass im Herbst 2022 die Geschäftsanteile der Seeländer Wohnungsgesellschaft mbH an die Accentro AG mit Sitz in Berlin verkauft wurden.

Im Berichtszeitraum konnte auch der geplante Verkauf von Restflächen am Baugebiet Neuer Ring und der Planung des Verkaufs von Bauland an der Friedrich-Weddeler-Straße im Ortsteil Nachterstedt nicht realisiert werden. Durch die Tatsache, dass sich auf den Grundstücken mit Baumaterial verfüllte Kellergeschosse befinden, vorhandene Versorgungsleitungen verlegt und demontiert werden mussten, konnten die Grundstücke keinen Kaufinteressenten angeboten werden. Diese Maßnahmen sind für 2024 geplant.

2.2 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens

Zum Stichtag 05.03.2024 verfügte die Gesellschaft über flüssige Mittel in Höhe von 301 TEURO.

2.3 Finanzplan

Für das Geschäftsjahr 2024 sind keine Einnahmen geplant.

An Ausgaben sehen wir wie folgt vor:

Vergütung Liquidator: 12.000,00 €


Sachkosten: 10.000,00 €

3. Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2024 soll die Liquidation beendet werden. Voraussetzungen dafür sind die Regelungen zu den Verbindlichkeiten und Verrechnungen mit dem Erwerber des Immobilienbestandes, sowie die Lösung der Problematik der Baugrundstücke. Eine Käufersuche brachte unter den genannten Umständen kein Ergebnis. Es soll nun der Versuch unternommen werden, einem der Gesellschafter die Grundstücke für einen symbolischen Preis zu übergeben.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist durch die vorhandenen Bankguthaben gesichert.

Seeland, den 15.10.2024


Reiner Ojbrich
Liquidator

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS ZUM
ERSTEN JAHRESABSCHLUSS IN LIQUIDATION GEMÄß § 71 Abs. 1 GmbHG**

An die

VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L.,
Stadt Seeland, OT Nachterstedt

Prüfungsurteile

Wir haben den ersten Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. - bestehend aus der Bilanz zum 5. März 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. für das für das Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Berücksichtigung von § 71 Abs. 1 GmbHG in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 5. März 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung des ersten Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen des Liquidators im Anhang und im Lagebericht. Danach befindet sich die Gesellschaft seit dem 6. März 2023 in Liquidation. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung des Liquidators für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG ist der Liquidator dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Liquidator verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss in Liquidation und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 6. Januar 2025

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Hannover



 signiert
Thomas Brandt
27.01.2025
13:11:43 +01
Wirtschaftsprüfer

 signiert
von: Susanne Kalbow
am: 27.01.2025
um: 14:15:14 GMT
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.